

Entwurf

Gesetz vomüber die Errichtung des Steiermärkischen Gesundheitsfonds (Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2005)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Errichtung des Steiermärkischen Gesundheitsfonds

(1) Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15 a-BVG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens besteht im Land Steiermark ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, er führt die Bezeichnung „Steiermärkischer Gesundheitsfonds“.

(2) Der Steiermärkische Gesundheitsfonds ist Gesamtrechtsnachfolger des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds gemäß dem Gesetz, LGBl. Nr. 55/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr./2005 und ersetzt diesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fondskrankenanstalten im Sinne dieses Gesetzes sind die im Art 14 der Art. 15 a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegten Krankenanstalten.

(2) Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes ist die Vereinbarung gemäß Art. 15 a-BVG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr./2005.

(3) Fonds im Sinne dieses Gesetzes ist der Steiermärkische Gesundheitsfonds.

(4) Verbindliche Pläne im Sinne dieses Gesetzes sind der Österreichische Krankenanstaltenplan samt Großgeräteplan, sowie in weiterer Folge der an seine Stelle tretende Österreichische Strukturplan Gesundheit sowie die auf der Grundlage dieser Planung erlassenen verbindlichen Teilplanungen (Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung).

§ 3

Aufgaben des Fonds

(1) Der Fonds hat im Rahmen der Krankenanstaltenfinanzierung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Abgeltung der Leistungen der Fondskrankenanstalten für jene Personen, für die ein Träger der Sozialversicherung gemäß Art 20 der Vereinbarung leistungspflichtig ist;
2. Gewährung von Mitteln für Projekte, Planungen und krankenhausesentlastende Maßnahmen;
3. sonstige Aufgaben, die dem Fonds durch Gesetze übertragen werden.

(2) Der Fonds hat darüber hinaus zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich insbesondere folgende Aufgaben unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesamtökonomischer Auswirkungen wahrzunehmen (Art 16 Abs 1 und Art 29 der Vereinbarung):

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
3. Mitwirkung bei der Erstellung konkreter Pläne (Detailplanungen zur integrierten Gesundheitsstrukturplanung und zum Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan bzw. zum

Österreichischen Strukturplan Gesundheit) für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind,

4. Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationsysteme,
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
6. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
7. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik,
8. Marktbeobachtung und Preisinformation,
9. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
10. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,
11. Realisierung von gemeinsamen Modellversuchen zur integrierten Planung, Umsetzung und Finanzierung der fachärztlichen Versorgung im Bereich der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen Bereichs (Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und/oder Ärztezentren etc),
12. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
13. Evaluierung der von den Gesundheitsplattformen auf Länderebene wahrgenommenen Aufgaben,
14. Analyse und Evaluierung der epidemiologischen Auswirkungen bestehender und zukünftiger Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen,
15. sonstige Aufgaben außerhalb der Krankenanstaltenfinanzierung, die dem Fonds durch Landesgesetze übertragen werden.

§ 4

Mittel des Fonds

- 1) Die dem Fonds für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind:
 - a) Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die dem Fonds oder dem Fonds auf Grund der Vereinbarung, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
 - b) Mittel der Träger der Sozialversicherung;
 - c) Vermögenserträge;
 - d) sonstige Mittel.
- 2) Die Verwendung der Mittel ergibt sich aus den dem Fonds gesetzlich und durch die Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

§ 5

Datenerfassung und -weitergabe, Erhebungen

(1) Der Bundesgesundheitsagentur und der Gesundheitsplattform sind auf Anforderung von den in den Regelungsbereich des Landesgesetzgebers fallenden Rechtssubjekten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Daten in entsprechend aufbereiteter Form zu liefern (Art 11 Abs 2 und Art 16 Abs 2 der Vereinbarung).

(2) Zur Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung des Gesundheitssystems sowie zur integrierten Planung der Gesundheitsversorgungsstruktur und zur Weiterentwicklung der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche können von den Organen des Fonds weitere erforderliche Daten erfasst und angefordert werden (Art 33 der Vereinbarung).

(3) Den Organen des Fonds oder von diesen beauftragten Sachverständigen ist es gestattet,

- a) Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Fondskrankenanstalten durchzuführen und in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie
- b) Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf von in den Regelungsbereich des Landesgesetzgebers fallenden sonstigen Leistungserbringerinnen/Leistungserbringern im Gesundheitswesen durchzuführen und in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen (Art 34 Abs 3 der Vereinbarung).

§ 6 Organe des Fonds Einteilung

(1) Der Fonds hat folgende Organe:

1. die Gesundheitsplattform als oberstes Organ (Art 15 Abs 1 der Vereinbarung).
2. der/die Vorsitzende der Gesundheitsplattform.

(2) Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim Amt der Landesregierung eingerichtet.

(3) Zur Beratung des Fonds wird eine Gesundheitskonferenz eingerichtet, in der die wesentlichen Akteurinnen/Akteure des Gesundheitswesens vertreten sind (Art. 15 Abs. 3 der Vereinbarung).

§ 7 Gesundheitsplattform, Zusammensetzung

(1) Die Gesundheitsplattform besteht aus 21 Mitgliedern. Als solche gehören ihr an:

- a) das für das Krankenanstaltenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende/Vorsitzender;
- b) fünf weitere Mitglieder des Landes, die von der Landesregierung bestellt werden;
- c) vier Mitglieder der Sozialversicherung, die von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse unter Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen entsendet werden, darunter der Stellvertreter des/der Vorsitzenden;
- d) zwei Mitglieder der Sozialversicherung, die einvernehmlich von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandt werden;
- e) ein Mitglied, das vom Bund entsandt wird;
- f) zwei Mitglieder, die von der Ärztekammer für Steiermark entsandt werden (davon zumindest ein Mitglied aus der Kurie der angestellten Ärzte);
- g) je ein Mitglied, das vom Steiermärkischen Gemeindebund und von der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes entsandt wird;
- h) ein Mitglied, das von der Steiermärkischen Patienten- und Pflegeombudsschaft entsandt wird;
- i) zwei Mitglieder, die vom Rechtsträger der steirischen Landeskrankenanstalten entsandt werden;
- j) ein Mitglied, das einvernehmlich von den Rechtsträgern der sonstigen steirischen Fondskrankenanstalten entsandt wird

(2) Als Mitglied der Gesundheitsplattform darf nur entsendet werden, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Ist die Entsendung von Mitgliedern der Gesundheitsplattform erforderlich, hat der/die Vorsitzende die entsendungsberechtigten Institutionen unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen Gebrauch oder kommt das erforderliche Einvernehmen nicht fristgerecht zu Stande, gilt die Gesundheitsplattform bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(4) Die Funktion als Mitglied der Gesundheitsplattform ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Sie erlischt

1. durch (einvernehmlichen) Widerruf seitens der entsendungsberechtigten Institution(en) oder
2. durch Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs 2.

(5) Die Mitglieder der Gesundheitsplattform gemäß Abs. 1 lit. a werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages ist eine Neubestellung vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Ihre neuerliche Bestellung ist zulässig.

(6) Für jedes Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied gegenüber dem/der Vorsitzenden namhaft machen. Ist für ein Mitglied kein Ersatzmitglied namhaft gemacht, oder auch das Ersatzmitglied verhindert, kann es sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(7) Die Gesundheitsplattform ist Rechtsnachfolgerin der Landeskommission gemäß dem Gesetz LGBl Nr. 55/2002 in seiner zuletzt gültig gewesenen Fassung und ersetzt diese.

§ 8

Gesundheitsplattform, Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz führt das für das Krankenanstaltenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung. Im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Vorsitz.

(2) Die Einberufung der Gesundheitsplattform erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. In jedem Jahr haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden. Die Gesundheitsplattform ist auch einzuberufen, wenn es die Vorsitzende/der Vorsitzende (Stellvertreter/in) oder mindestens sieben sonstige Mitglieder schriftlich verlangen.

(3) Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, unter ihnen zumindest vier Landes- sowie vier Sozialversicherungsvertreter anwesend sind.

(4) Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:

- a) Bei Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen (insbesondere Strukturveränderungen oder Projekte, die Leistungsverschiebungen zwischen den intra- und extramuralen Bereich auf Landesebene zur Folge haben), sowie bei der Festlegung, welche Angelegenheiten unter den Kooperationsbereich fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich.
- b) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (darunter fällt insbesondere die Abwicklung der Krankenanstaltenfinanzierung), hat das Land die Mehrheit.
- c) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht, hat die Sozialversicherung die Mehrheit.
- d) Bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, hat der Bund das Vetorecht. (Art 15 Abs 4 lit a bis d der Vereinbarung)

(5) Die Gesundheitsplattform fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Darüber hinaus gilt, dass in Angelegenheiten des

- a) Abs 4 lit a) das geforderte Einvernehmen vorliegt, wenn jeweils vier der Mitglieder des Landes sowie der Sozialversicherung der Beschlussfassung zustimmen;
- b) Abs 4 lit b) die Mitglieder des Landes jeweils fünf Stimmen haben;
- c) Abs 4 lit c) die Mitglieder der Sozialversicherung jeweils fünf Stimmen haben;

(6) Die Gesundheitsplattform hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat insbesondere vorzusehen, dass

- a) die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung unter Anschluss der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen hat;
- b) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, von jedem Mitglied der Gesundheitsplattform unter Anschluss geeigneter schriftlicher Unterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Gesundheitsplattform gestellt werden können;
- c) bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen abzustimmen ist und
- d) Protokolleinwände binnen zwei Wochen ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern bzw. bevollmächtigten Vertretern/innen abgegeben werden können.

(7) Die Gesundheitsplattform kann, wenn dies zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte erforderlich erscheint, die Beiziehung von Experten beschließen.

(8) Den Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, des Landes und der Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform sind auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante oder planungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnerinnen/Finanzierungspartnern zu erteilen (Art 34 Abs 2 der Vereinbarung).

(9) Die Gesundheitsplattform hat zur Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Vorbereitung der Sitzungen der Plattform einen Beirat einrichten, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei vom Land bestellte Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende);
- drei von der Sozialversicherung entsendete Mitglieder (darunter der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden);
- zwei von den Rechtsträgern entsendete Mitglieder (darunter das Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 lit j);
- ein von der Ärztekammer entsendetes Mitglied.

Die Mitglieder des Beirates können sich bei ihrer Tätigkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des/der Vorsitzenden

(1) Die/der Vorsitzende hat die Gesundheitsplattform nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen vier Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens sieben Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

(2) Kann in dringenden Fällen die Beschlussfassung der Gesundheitsplattform nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds abgewartet werden, so ist die/der Vorsitzende berechtigt, namens des Fonds tätig zu werden.

(3) Verfügungen gemäß Abs. 2 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom/von der Vorsitzenden der Gesundheitsplattform in der nächstfolgenden Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Fonds nach außen sowie die Verwaltung des Fonds, bei der er/sie kaufmännische Sorgfalt anzuwenden hat. Die Fondsverwaltung kann auf von der Landesregierung zu bestellende Geschäftsführer übertragen werden.

(5) Die/der Vorsitzende hat zumindest einmal jährlich die Gesundheitskonferenz einzuberufen.

§ 10

Gesundheitsplattform, Aufgaben

(1) Die Gesundheitsplattform hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich insbesondere folgende Aufgaben unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesamtökonomischer Auswirkungen wahrzunehmen:

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
3. Mitwirkung bei der Erstellung konkreter Pläne (Detailplanungen gemäß Art. 3 und 4) für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind,
4. Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
6. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
7. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik,
8. Marktbeobachtung und Preisinformation,

9. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
10. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren, einschließlich der Maßnahmen nach Art 26 der Vereinbarung (Reformpool),
11. Realisierung von gemeinsamen Modellversuchen zur integrierten Planung, Umsetzung und Finanzierung der fachärztlichen Versorgung im Bereich der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen Bereichs (Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und/oder Ärztezentren etc.),
12. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
13. Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
14. Aufgaben, die dem Landesgesundheitsfonds durch das Land übertragen werden,
15. Evaluierung der wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat die Gesundheitsplattform insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung sichergestellt und die Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kosteneinsparungen abgesichert wird.

(3) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärztinnen/Vertragsärzten hat die Gesundheitsplattform mitzuhelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Landesgesundheitsfonds zu leisten.

(4) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist zwischen Land und Sozialversicherung einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen im stationären, ambulanten und im Pflegebereich hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

(5) Allgemeine Verlautbarungen der Gesundheitsplattform sind in der Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark kundzumachen.

(6) Der Gesundheitsplattform obliegt die Festlegung von Regelungen für die Einberufung und Ablauf der Gesundheitskonferenz.

§ 11 Sanktionsmechanismus

Verstößt eine Krankenanstalt eines Rechtsträgers, der aus dem Fonds Abgeltungen oder sonstige Leistungen erhält, in maßgeblicher Weise gegen verbindlich festgelegte Pläne, Melde- und Dokumentationspflichten oder Verpflichtungen zur Einsichtgewährung, so sind von der Gesundheitsplattform wirksame Maßnahmen zur Herstellung des plankonformen Zustandes einzuleiten. Sollte eine zweimalige Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Kürzung oder des Entzuges von Finanzierungsmitteln nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist deren angedrohte Kürzung bzw. deren angedrohter Entzug von der Gesundheitsplattform unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung konkret zu beschließen. Gleiches gilt analog für den Fall widmungswidriger Verwendung von Investitionszuschüssen, Großgerätezuschüssen und Strukturmitteln bzw. schwerwiegender Verstöße gegen ordnungsgemäße Leistungscodierungen im Rahmen des leistungsorientierten Finanzierungssystems mit der Maßgabe, dass hier die Rückzahlung der zweckwidrig eingesetzten bzw. zu Unrecht erhaltenen Gelder verlangt werden kann.

§ 12 Schiedskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Schiedskommission eingerichtet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und Trägern öffentlicher Krankenanstalten, die zum Zeitpunkt 31. Dezember 1996 bestehen;
2. Entscheidungen über Streitigkeiten aus zwischen den Trägern der privaten allgemeinen Krankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes – KALG), die gemäß § 22 KALG gemeinnützig geführt werden, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der sozialen Krankenversicherung oder gegenüber dem Fonds;
3. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und dem Fonds über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der Vereinbarung;
4. Entscheidungen über Ansprüche, die sich auf den Sanktionsmechanismus gemäß Art. 35 Vereinbarung gründen.

(2) Der Schiedskommission gehören an:

1. ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz bestellter Richter/Richterin aus dem Aktivstand der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz gehörenden Gerichte, der den Vorsitz übernimmt,
2. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagenes Mitglied;
3. ein Mitglied aus dem Kreis der Bediensteten des Aktivstandes des Landes,
4. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied vom betroffenen Träger der Krankenanstalt und ein Mitglied vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet wird.

(3) Die Mitglieder sind von der Landesregierung jeweils für vier Jahre zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Falle der Verhinderung bzw. Befangenheit vertritt.

(5) Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Ihre Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

(7) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind schriftlich zu erlassen. Sie haben die Namen der Mitglieder, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen und werden vom/von der Vorsitzenden unterfertigt. Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Schiedskommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991), hinsichtlich der öffentlichen mündlichen Verhandlung, des Ausschlusses der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie der Beratung und Abstimmung auch dessen Sonderbestimmungen für das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten (§§ 67 d, 67 e und 67f).

(8) Ein Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

§ 13
Sonstige Bestimmungen

Vor Erlassung von Verordnungen zur Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hat die Landesregierung die Gesundheitsplattform zu hören.

§ 14
Kundmachung von Richtlinien

Der Fonds hat Richtlinien, die er im Sinne dieses Gesetzes erlässt, in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

§ 15
Kontrolle durch den Landesrechnungshof

Die Gebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) § 12 Abs 6 tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

§ 17
Außerkräfttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 55/2002 außer Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 12 Abs 6 des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 55/2002 außer Kraft.